

Satzung gemäß § 87 Abs. 2 Nr. 4 HBO zur Verwendung von Bodenaushub im Geltungsbereich des Bebauungsplanes M 20 „Gewerbegebiet nördlich der L 3095“ im Ortsteil Münster

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1998 (GVBl. I S. 562), sowie § 87 der Hessischen Bauordnung (HBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.12.1993 (GVBl. I S. 655), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1998 (GVBl. I S. 562), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Münster in ihrer Sitzung am 04.11.1999 die folgende Satzung gemäß § 87 Abs. 2 Nr. 4 HBO zur Verwendung von Bodenaushub im Geltungsbereich des Bebauungsplanes M 20 „Gewerbegebiet nördlich der L 3095“ im Ortsteil Münster beschlossen:

§ 1

Der bei der Durchführung von Bauvorhaben anfallende unbelastete Bodenaushub ist auf dem jeweiligen Baugrundstück zu verwenden, soweit Gründe nach § 3 Abs. 1 HBO nicht entgegenstehen und soweit durch den Bodenauftrag eine Niveauangleichung an die Geländeoberfläche im Sinne von § 2 Abs. 4 HBO erzielt wird. Diese Geländeoberfläche im bauordnungsrechtlichen Sinne ergibt sich im Regelfall aus der im Bebauungsplan M 20 festgesetzten Bezugshöhe „Fahrbahnoberkante der Erschließungsstraße, gemessen in Gebäudemitte und bezogen auf den nächstgelegenen Punkt in Fahrbahnmitte“; Zwischenwerte bei Eckgrundstücken sind zu interpolieren. Am Übergang der Baugrundstücke zum angrenzenden planungsrechtlichen Außenbereich ist die Höhe der natürlichen Geländeoberfläche maßgebend; Höhenunterschiede zwischen dem natürlichen Gelände und dem Straßenniveau sind durch Abböschungen mit einem maximalen Verhältnis von 1 : 1,5 auszugleichen.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

64839 Münster, 10. November 1999

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Münster



Walter Blank
Bürgermeister

886 (1/1)

B	L
---	---